



Sitzungs-Einladung

Fürth, 26.03.2014

An alle Mitglieder
des Stadtrates

**Nachtrag zur
Sitzung des Stadtrates der Stadt Fürth am Mittwoch, 26.03.2014,
um 15:00 Uhr, im Rathaus - großer Sitzungssaal (Zimmer 203)**

Tagesordnung:

- öffentlich -

- 7.1. Klageerhebung gegen den Planfeststellungsbeschluss "S-Bahn-
Verschwenk" ***R III/036/2014
Nachtrag***

gez. Dr. Jung
Oberbürgermeister

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status	Ergebnis
Stadtrat	26.03.2014	öffentlich - Beschluss	

Klageerhebung gegen den Planfeststellungsbeschluss "S-Bahn-Verschwenk"

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	
Anlagen: Planfeststellungsbeschluss	

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Sachstandsbericht des Referates III.

Er ermächtigt die Verwaltung, alle notwendigen juristischen Schritte zur Bekämpfung des Planfeststellungsbeschlusses „Fürth-Nord“ (Klage, Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung) vorzunehmen.

Sachverhalt:

Der Planfeststellungsbeschluss „S-Bahn-Verschwenk“, Planfeststellungsabschnitt 16, „Fürth-Nord“ ist nunmehr ergangen. Zum einen wurde er bekannt gemacht durch Auslegung in Nürnberg, Fürth, Erlangen und Oberasbach, die Auslegungsfrist läuft jeweils vom 18.03. bis 31.03.2014.

Ab dem 31.03.2014 beginnt dann die einmonatige Klagefrist zum Bundesverwaltungsgericht in Leipzig.

Die Stadt Fürth hat den Planfeststellungsbeschluss am 13.03.2014 erhalten, für sie endet die Rechtsmittelfrist bereits am 14.04.2014.

Nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses hat die Stadtverwaltung die beteiligten juristischen Vertreter sowohl der Stadt als auch des Bayerischen Bauernverbandes informiert und ihnen die Unterlagen zukommen lassen. Ebenso informiert wurde der Bund Naturschutz. Die Verwaltung aber muss noch auf vielfältige Weise den beteiligten Anwälten zuarbeiten: Das Stadtplanungsamt wertet die Unterlagen aus und überprüft den Planfeststellungsbeschluss mit den Antragsunterlagen, die infra befasst sich speziell noch mit dem Thema Grundwasserschutz, das Ordnungsamt mit dem Thema Natur- und Artenschutz. Des Weiteren wird noch ein internes Abstimmungsgespräch mit dem „Bündnis gegen S-Bahn-Verschwenk“ stattfinden.

Beschlussvorlage

Mit vorliegendem Beschlussvorschlag soll die Verwaltung förmlich ermächtigt werden, die Aufträge für Klage und Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung an die Anwaltskanzlei Baumann, Würzburg, die die Stadt von Anfang an vertritt, zu erteilen.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten				
<input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja	Gesamtkosten	€	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	€
Veranschlagung im Haushalt						
<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Hst.	Budget-Nr.	im	<input type="checkbox"/> Vwhh	<input type="checkbox"/> Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:						

Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Referat III**

Fürth, 20.03.2014

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Referat III Herr Christoph Maier	Telefon: (0911) 974-1030
-------------------------------------	-----------------------------



7.1

Öffentliche Bekanntmachung der Planfeststellung für die Ausbaustrecke Nürnberg - Ebensfeld, Planfeststellungsabschnitt 16 „Fürth Nord“, im Bereich der zweigleisigen Hauptbahn Nürnberg – Bamberg von Bau-km G13,500 – G16,840 (Güterzugstrecke), S12,376 – S16,999 (S-Bahnstrecke) und Bahn-km 12,400 – 12,900 und 15,590- 16,525 (Bestandsstrecke) im Bereich der Städte Fürth, Nürnberg, Erlangen und Oberasbach.

Mit Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Nürnberg, vom 30.01.2014, Az.: 62130 Pap (A-Eb/Ef 12), ist der Plan für das vorgenannte Bauvorhaben im Bereich der Städte Fürth, Nürnberg, Erlangen und Oberasbach gemäß § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396) in der aktuellen Fassung festgestellt worden.

Der Planfeststellungsabschnitt ist Teil der Ausbau/Neubaustrecke Nürnberg – Ebensfeld – Erfurt, welcher Bestandteil des Verkehrsprojektes Deutsche Einheit Schiene Nr. 8 Ausbau/Neubaustrecke Nürnberg – Erfurt – Leipzig/Halle – Berlin ist.

Der Planfeststellungsabschnitt beginnt nördlich der Regnitzbrücke in Fürth und endet östlich der BAB 73 in Kleingründlach (Stadt Nürnberg). Zusammen mit dem ABS-Projekt Nürnberg – Ebensfeld ist die Errichtung der S-Bahn-Linie Nürnberg – Bamberg geplant. Im Planungsabschnitt ist für die S-Bahn eine eigene eingleisige Trassenführung vorgesehen. Die Güterzugstrecke verläuft parallel zur BAB 73. Die bestehende Eisenbahnstrecke wird im Bereich der von der Bestandsstrecke abschwenkenden S-Bahn-Strecke sowie weiter nördlich im Bereich der Kreuzungen mit der Güterzugstrecke bzw. S-Bahnstrecke angepasst. Einzelne Bauwerke werden im Gebiet der Stadt Erlangen errichtet, im Gebiet der Stadt Oberasbach landespflegerische Begleitmaßnahmen.

Für den Ausbau des Teilabschnittes Fürth Nord in den genannten km sind im Wesentlichen folgende Einzelmaßnahmen vorgesehen:

- Neubau einer zweigleisigen Güterzugstrecke von in östlicher Lage parallel zur BAB 73 von Bau-km G13,500 bis G16,840 mit:
- Neubau einer Eisenbahnüberführung über die GVS Stadeln – Steinach,
- Neubau einer Eisenbahnüberführung über die Straße FÜs 4,
- Neubau einer Eisenbahnüberführung (rechtes Güterzuggleis) über die neue S-Bahn-Strecke,
- Neubau einer Eisenbahnüberführung über die Bestandsstrecke (Fernbahn) und
- Trogbauwerk zur Absenkung der Güterzugstrecke unter der S-Bahn

- Neubau einer eingleisigen S-Bahnstrecke mit:
- Neubau einer Eisenbahnüberführung über die GVS Stadeln – Steinach,
- Neubau einer Eisenbahnüberführung über den Bucher Landgraben,
- Neubau einer Eisenbahnüberführung über die BAB 73 und die neue Güterzugstrecke,
- Neubau einer Eisenbahnüberführung über den Bisloher Landgraben,
- Neubau einer Eisenbahnüberführung über die Straße „In der Schmalau“,
- Neubau einer Eisenbahnüberführung über die Straße FÜs 4,
- Neubau einer Eisenbahnüberführung über die Bestandsstrecke (Fernbahn)
- Neubau einer Eisenbahnüberführung über die Bestandsstrecke (Fernbahn),
- Neubau der S-Bahn-Station Stadeln und
- Neubau der S-Bahn-Station Steinach

- Anpassung der bestehenden Bahnstrecke (Fernbahn) im Bereich der Kreuzungen mit Güterzug- und S-Bahnstrecke sowie im Anschlussbereich an den Bestand nördlich der Regnitzbrücke

- Anpassung der bestehenden Bahnstromleitung an den Verlauf von Güterzug- und S-Bahnstrecke

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet (Auszug):

Der Plan für den Bau der Eisenbahn Ausbaustrecke Nürnberg – Ebensfeld im Bereich der Städte Fürth und Nürnberg Bestands - km 12,400 – km 12,900 und km 15,590 – km 16,525 , S-Bahn km S 12,376 – km S 16,999 sowie Güterzugstrecke km G 13,500 – km G 16,840 für den Neubau zweier Eisenbahnstrecken und den Umbau der bestehenden zweigleisigen Hauptbahn Nürnberg – Bamberg mit den zugehörigen Bahnanlagen und Bauwerken wird mit Änderungen und Ergänzungen, die sich im Laufe des Verfahrens ergeben haben, festgestellt.

Dieser Planfeststellungsbeschluss ist sofort vollziehbar.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die Einwendungen der Betroffenen und sonstigen Einwender sowie die Bedenken, die Behörden / Stellen geäußert haben, werden, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben, zurückgewiesen.

Planfestgestellte Unterlagen:

Der festgestellte Plan umfasst 3 Ordner Planunterlagen mit den darin näher bezeichneten Anlagen. Änderungen und Ergänzungen, die sich im Laufe des Verfahrens ergeben haben, sind in den Unterlagen gekennzeichnet.

Allgemeine Hinweise, Rechtswirkungen und Genehmigungen, Auflagen

1. Wasserwirtschaft
Die Planfeststellung nach § 18 AEG beinhaltet gemäß § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) auch die erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen,
2. Folgemaßnahmen an anderen Verkehrswegen und Anlagen
Die Planfeststellung umfasst gem. § 18 AEG in Verbindung mit § 75 VwVfG notwendige Folgemaßnahmen an anderen Verkehrswegen,
3. Straßen und Wege
Der Beschluss beinhaltet die Widmung und Einziehung von Straßen,
4. Auflagen
Der Beschluss beinhaltet Auflagen und Schutzvorkehrungen für Straßen und Wege, Versorgungsleitungen, Baustelleneinrichtungsflächen und Baustellenzufahrten, Immissionsschutz, Wasserwirtschaft, Land- und Forstwirtschaft, Natur- und Landschaftsschutz, Abfallwirtschaft sowie für die Denkmalpflege.

Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Bundesverwaltungsgericht in Leipzig, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, erhoben werden. Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für die Verfahrensbeteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss gesondert zugestellt wurde. Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage kann auch auf elektronischem Wege erhoben werden. Sie muss in diesem Fall den Vorschriften der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundesverwaltungsgericht und Bundesfinanzhof vom 26.11.2004 (BGBl. I S. 3091) entsprechen. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), dieses vertreten durch den Präsidenten des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Nürnberg, Eilgutstraße 2, 90443 Nürnberg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung

seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte sowie die sonst in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Personen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 VerkPBG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim Bundesverwaltungsgericht in Leipzig gestellt und begründet werden.

Auslegung des Beschlusses

Der Planfeststellungsbeschluss mit liegt mit einer Ausfertigung ab 18. März 2014 bis einschließlich 31. März 2014

bei der

- Stadt Nürnberg, Servicebetrieb Öffentlicher Raum, Wegerecht, Hallplatz 2, 90402 Nürnberg,
- Stadt Fürth Stadtplanungsamt, Abteilung Verkehrsplanung, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth,
- Stadt Erlangen, Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung, Gebbertstr. 1, 91052 Erlangen
- Stadt Oberasbach, Rathausplatz 1, 90522 Oberasbach

zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Er kann während der Dienststunden von Montag bis Freitag von jedermann eingesehen werden.

Der Beschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss individuell zugestellt worden ist.

Der Planfeststellungsbeschluss kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden. Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Nürnberg, 30.01.2014

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Nürnberg
Im Auftrag
Steinbach